

Bundesgesetzblatt

1029

Teil II

Z 1998 A

1971

Ausgegeben zu Bonn am 24. August 1971

Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
12. 8. 71	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 9/71 — Erhöhung des Zollkontingents 1971 für Bananen)	1029
5. 8. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen sowie des Ergänzungsabkommens	1030
10. 8. 71	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Iran über den gewerblichen Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus	1031
11. 8. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur über den Luftverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus	1031

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 9/71 — Erhöhung des Zollkontingents 1971 für Bananen)**

Vom 12. August 1971

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1971 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B

(Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „318 000 t“ ersetzt durch: „587 000 t“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. August 1971

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für besondere Aufgaben
Ehmke

Für den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
Leussink

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls
zur Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Islamischen Republik Pakistan
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung
der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen
sowie des Ergänzungsabkommens**

Vom 5. August 1971

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1971 zu dem Protokoll vom 27. August 1963 zur Änderung des Abkommens vom 7. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen sowie zu dem Ergänzungsabkommen vom 24. Januar 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 25) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll nach seinem Artikel III Abs. 2 und das Ergänzungsabkommen nach seinem Artikel V Abs. 2

am 29. Juli 1971

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind am 29. Juni 1971 in Islamabad ausgetauscht worden.

Bonn, den 5. August 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
des Kaiserreichs Iran über den gewerblichen Fluglinienverkehr
zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus**

Vom 10. August 1971

Das in Teheran am 1. Juli 1961 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundes-
republik Deutschland und der Regierung des Kaiser-
reichs Iran über den gewerblichen Fluglinienverkehr
zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus
(Bundesgesetzbl. 1963 II S. 1086) ist von Iran am
18. August 1970 gekündigt worden. Das Abkommen
tritt daher nach seinem Artikel 17

am 18. August 1971

außer Kraft.

Bonn, den 10. August 1971

**Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank**

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur
über den Luftverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus**

Vom 11. August 1971

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. März
1971 zu dem Abkommen vom 15. Februar 1969
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der
Republik Singapur über den Luftverkehr zwischen
ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus (Bundes-
gesetzbl. 1971 II S. 184) wird hiermit bekanntgemacht,
daß das Abkommen nach seinem Artikel 15

am 14. August 1971

in Kraft tritt.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 15. Juli
1971 in Singapur übergeben worden.

Bonn, den 11. August 1971

**Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank**

Fundstellen nachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1970 – Format DIN A 4 – Umfang 232 Seiten und Nachtrag, abgeschlossen am 30. Juni 1971.

Der Fundstellen nachweis A enthält — von völkerrechtlichen Vereinbarungen abgesehen — alle nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten Vorschriften und die im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Fundstellen nachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1970 – Format DIN A 4 – Umfang 256 Seiten

Der Fundstellen nachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 7.– zuzüglich je DM 0,50 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 88 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Lautender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgelend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25.— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.